



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Verschiedene Konstruktionen

**Scholtz, Adolf**

**Leipzig, 1900**

§ 4. Der Erläuterungsbericht

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-96800](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-96800)

Die Höhe desselben ist verschieden und bei den gelehrten Arbeitern (Handwerkern) höher als für die gewöhnlichen Arbeiter (Tagelöhner).

Da die Handlanger gewöhnlich nicht unmittelbar von der Verwaltung angestellt werden, so ist bei dem reinen Tagelohne des einfachen Arbeiters eine Zulage für den Meister von 10 bis 15 Proz. hinzuzurechnen; dadurch erhält man das Tagewerk des Arbeiters.

Die gelehrten Arbeiter (Gesellen, Gehilfen) haben eigenes Handwerkszeug und erhalten einen höheren Tagelohn als die erstgenannte Kategorie. Dazu ist noch das sogenannte Meistergeld mit 15 bis 20 Proz. hinzuzusetzen. Gesellen, welche beim Meister in Kost sind, erhalten einen geringeren Tagelohn.

Aber bei aller Mühe der Bauleitung werden die Preise der Bauarbeiten selten den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, denn in den meisten Fällen liegt eine geraume Spanne Zeit zwischen Veranschlagung und Ausführung. In dieser Zwischenzeit können die Konjunkturen des Arbeits- und Materialmarktes wesentlich andere sein. Häufig beeinflusst schon die Jahreszeit die Preise in erheblichem Maße. Für die Bauausführungen des Staates ist daher die Bestimmung getroffen, daß durch das sogenannte Ausschreibungsverfahren die Konkurrenz der Unternehmer angeregt werden soll. Unterschiede von 20 bis 25 Proz. zwischen Meist- und Mindergebot sind hierbei nicht ungewöhnlich.

#### § 4.

##### Der Erläuterungsbericht.

Soll ein Kostenschlag vollständig sein, so darf ihm ein Erläuterungsbericht nicht fehlen, welcher gewöhnlich als Einleitung vorangeschickt wird. — Für Bauausführungen, welche von Staats- oder anderen Behörden, von Gesellschaften u. s. w. ins Werk gesetzt werden, wird eine derartige Erläuterung um so notwendiger, als der Entwurf von mehreren Personen durchgesehen und gebilligt werden muß, auch die Geldbewilligung oft von Mehrheitsbeschlüssen abhängig ist. — Für die Bauausführungen des Deutschen Reiches sind bestimmte Formen und eine gewisse Reihenfolge des Inhaltes vorgeschrieben, welche wir als Anhaltspunkte mitteilen wollen. — Danach soll in dem Erläuterungsberichte besprochen werden:

a) Dienstliche Veranlassung zur Aufstellung des Projektes. Angabe der Gründe, aus welchen der Bau für nötig erachtet worden; der Räume oder sonstigen Erfordernisse, welche durch denselben beschafft werden sollen; des Zeitraumes, innerhalb dessen die Ausführung beabsichtigt wird, und der zur Verfügung gestellten Bau Summe.

b) Beschaffenheit der Baustelle mit Bezug auf Situations- und Nivellementszeichnungen; Rechtfertigung der Wahl der Baustelle; Beschreibung der zur Einfriedigung, Regulierung oder Entwässerung derselben etwa nötigen Arbeiten und Vorrichtungen.

c) Beschaffenheit des Baugrundes. Angabe der zur Erforschung desselben benutzten Hilfsmittel; gutachtliche Äußerung über die Tragfähigkeit resp. über die zur hinreichenden Befestigung desselben erforderlichen Anforderungen.

d) Bauprojekt und Baukosten. Motivierung der Anordnungen der Grundrisse und Ansichten, der Haupt- und Nebeneingänge, der Höhenlage der untersten Fußböden in Beziehung auf das äußere Terrain, der verschiedenen Geschosshöhen, sowie der zur Verhütung von Kapillarfeuchtigkeit, Hauschwamm, Fäulnis und sonstigen Gebädefrankheiten etwa notwendigen Vorsichtsmaßregeln; Nachweis der durch den Entwurf beschafften Räumlichkeiten, mit Bezug auf das sub a) angegebene Bedürfnis und mit Hinweisung auf die Zeichnungen. Angabe der Gesamtsumme der Kostenberechnung und Motivierung der etwa nötigen Überschreitung der verfügbaren resp. der durch Überschläge vorläufig berechneten Summe. Angabe der Baukosten im Verhältnis zu der Grundfläche oder zu der Länge der Bauwerke; Vergleichung dieses Kostenverhältnisses mit denen anderer Ausführungen in demselben Baukreise.

e) Bauart: Begründung der getroffenen Wahl hinsichtlich der Materialien und ihres Transportes, sowie der Standfähigkeit der Konstruktionen und der Festigkeit, Dauer, Feuersicherheit und Gesundheit, auch in Bezug auf die unter allen Umständen notwendige Schonung der Kosten; Beschreibung des Materiales und der Arbeit zu allen wesentlichen und eigentümlich konstruierten und geformten Gegenständen der Architektur und des inneren Ausbaues, namentlich der Gesimse, der plastischen Ornamente, der Treppen, Fußböden, Thüren, Fenster, Öfen, Herde, Wand- und Deckenbekleidungen u. s. w. in der Reihenfolge der Titel und mit Hinweisung auf die einschlagenden Positionen der Kostenberechnung und auf die Detailzeichnungen, welche letztere nötigenfalls durch Handzeichnungen mit eingeschriebenen Maßen am Rande des Berichtes zu ergänzen sein werden.

f) Bauausführung: Angabe und Begründung der Modalitäten, unter denen die Ausführung des Baues beabsichtigt wird: ob im Wege der Generalentreprise oder in dem der Submission durch verschiedene Lieferanten und Handwerker, oder gegen Tagelohn auf Rechnung; Beschreibung der Folgereihe und des Kontroll-

verfahrens, unter welchen die verschiedenen Lieferungen und Arbeiten ohne nachteilige Übereilung, innerhalb des (nach a) gegebenen Zeitraumes ausgeführt werden sollen, mit Rücksicht auf die vor der Benutzung des Gebäudes notwendige Ausstrofung aller Teile desselben. Motivierung der etwa für nötig erachteten Bauführungskosten, namentlich der Umstände, welche in solchen Fällen den beteiligten Distriktsbeamten verhindern, die specielle Leitung und Rechnungsführung des Baues selbst zu übernehmen. Motivierung der Kosten des Titels XIX.

g) Bauabnahme: Angabe des Zeitpunktes der Bauabnahme und der schließlichen Regulierung der Geldforderungen der Unternehmer, mit Rücksicht auf die eintretenden Modalitäten bei vorkommenden Abweichungen von dem Projekte, sowie bei tadelhafter, verspäteter oder gänzlich unterbliebener Ausführung verdungener Lieferungen und Arbeiten.

Aus dem Erläuterungsberichte, welcher Vorrede und Einleitung bildet, aus der Massen- und Materialberechnung, welche die rechnerische Grundlage darstellen, und aus der Kostenberechnung nebst Einzelbeschreibung der Baubestandteile stellt sich der gesamte Kostenanschlag zusammen.

Anm. Schließlich sei bemerkt, daß alle an vorgelegte Behörden, und Beamten gerichteten Schreiben auf in der Mitte gebrochenen Bogen geschrieben werden, so daß die linke Hälfte desselben für die Überschriften, namentlich aber für Bemerkungen, Berichtigungen der Revisoren oder Mandverfügungen (Marginalverfügungen) der vorgelegten Behörden freibleibt. Alle unnützen Titulaturen fallen dabei fort. — Jede Ausarbeitung ist endlich mit Datum, Namen und Amtskarakter des Verfertigers und des Revisors zu versehen.

### § 5.

#### Verdingung der Bauten und Form der Baukontrakte.

Sobald der Kostenanschlag zu einem Baue von dem Bauherrn (resp. der zuständigen Gemeinde- oder Staatsbehörde) genehmigt worden ist, handelt es sich zunächst um die Art der Verdingung an die betreffenden Unternehmer und Lieferanten. Es können nun beim Vergeben der Arbeiten resp. Materiallieferungen folgende Wege eingeschlagen werden:

1) Die Arbeiten werden „auf Rechnung“ nach verabredeten Akkordsätzen in Tagelohn, die Lieferungen nach verabredeten Einzelpreisen und später festzustellenden Massenträgen vergeben.

Diese Art Ausführung ist eine durchaus solide, aber meist nicht billige, erfordert auch eine sehr sorgfältige Überwachung des Baues.

2) Die sämtlichen Arbeiten und Lieferungen zur fertigen Herstellung eines Baues werden einem Generalunternehmer übertragen.

Bei einer derartigen Vergabe wird meistens am billigsten gebaut, auch weiß der Bauherr die Kosten genau vorher und kann sich in Bezug auf die fertige Herstellung zu einer bestimmten Frist durch Vertragsparagraphen sichern.

Andererseits ist hierbei aber die strengste Aufsicht eines bei der Entreprise unbeteiligten Sachverständigen nötig, um den Bauherrn vor schlechter Ausführung und Verwendung unbrauchbarer Materialien zu sichern.

3) Die verschiedenen Arbeiten und Lieferungen werden nach ihren Arten gesondert vergeben. Es ist dies im allgemeinen das übliche Verfahren.

Die Verdingung kann stattfinden:

- a) mündlich, im Licitationsverfahren;
- b) schriftlich, im Submissionsverfahren;
- c) im Wege beschränkter Submission, indem man bevährten Unternehmern Anschlagsextrakte der betreffenden Arbeiten ohne Preise zuschickt, in welche sie ihre Preisofferten einzusetzen und versiegelt einzusenden haben.

Bei Privatbauten kann die Ermittlung geeigneter Unternehmer nach Verabredung mit dem Bauherrn „aus freier Hand“ erfolgen. Für Staatsbauten<sup>1)</sup> dagegen dürfen nur Arbeiter und Lieferungen unter Ausschluß jeder Ausschreibung an einen ausgewählten Unternehmer vergeben werden:

- 1) bei Dringlichkeit des Bedarfes;
- 2) bei Gegenständen, deren überschläglicher Wert den Betrag von 1000 Mark nicht übersteigt;
- 3) bei Leistungen und Lieferungen, deren Ausführung besondere Kunstfertigkeit erfordert.

#### Verfahren bei Ausschreibungen für Staatsbauten.

Öffentliche Ausschreibungen werden in zweckentsprechender Weise durch die Zeitungen bekannt gemacht. — Für die den Ausschreibungen zu Grunde liegenden Bedingungen und Zeichnungen sind — wenn sie auf Wunsch der Bewerber verabsolgt werden — die Selbstkosten zu entrichten.

Der in den Ausschreibungen anzuberaumende „Termin“ ist so zu wählen, daß den Unternehmern hinreichende Zeit zur Vorbereitung bleibt. Für kleinere Arbeiten und leicht zu beschaffende Lieferungen wird eine 14tägige Frist, für größere Arbeiten werden vier bis sechs Wochen erforderlich sein. In dem festgesetzten Termine, welcher in Gegenwart der erschienenen Bewerber abzuhalten ist, hat

<sup>1)</sup> Wir folgen hier im Auszuge dem Preuß. Ministerial-Erl. v. 17. Jan. 1881. Zeitschrift für Bauwesen. S. 152.